

Zur Erteilung der Restschuldbefreiung durch Insolvenzplan**InsO § 217 Satz 1, §§ 227, 254 Abs. 1, § 287a Abs. 1, § 300 Abs. 2 Satz 1**

AG Göttingen, Beschl. v. 11. 12. 2020 – 74 IN 76/18 (rechtskräftig), ZIP 2021, 1022

Leitsätze des Gerichts:

- 1. Die Erteilung der Restschuldbefreiung kann nur durch das Insolvenzgericht erfolgen, nicht aber durch einen Insolvenzplan.**
- 2. Nach Bestätigung eines Insolvenzplans ist ein zusätzlicher Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung zulässig.**

Sandra Körner, Dr. iur., Rechtsanwältin, und Dietmar Rendels, Dr. iur., Rechtsanwalt – RST Rendels Körner & Partner mbB, Köln

1. Der Schuldner hatte mit Insolvenzantragstellung Restschuldbefreiung beantragt. Das Insolvenzverfahren wurde am 29. 8. 2018 eröffnet. Mit Insolvenzeröffnung erfolgte die Ankündigung der Restschuldbefreiung (§ 287a Abs. 1 InsO). Am 3. 3. 2020 legte der Insolvenzverwalter einen Insolvenzplan mit folgender Regelung vor: „Der Plan gilt nach Verteilung der Insolvenzmasse unter Einbeziehung der Zahlung durch die Ehefrau als erfüllt. Nach Anzeige der Verteilung des Abgeltungsbetrags wird dem Schuldner durch das Insolvenzgericht ... vorzeitig Restschuldbefreiung erteilt.“ Der von den Gläubigern angenommene Insolvenzplan wurde am 23. 6. 2020 bestätigt. Die Verteilung der Quote an die Gläubiger ist erfolgt. Der Schuldner beantragte beim Insolvenzgericht Entscheidung über die Restschuldbefreiung.

2. Der Richter, der das Verfahren an sich gezogen hatte (§ 18 Abs. 2 RPfG), hat einen Beschluss zur Erteilung der Restschuldbefreiung gefasst. Das Insolvenzgericht führt aus, dass sich die Restschuldbefreiung aufgrund der konkreten Planformulierung nicht schon aus dem Insolvenzplan selbst ergebe. Der Antrag auf Feststellung der Restschuldbefreiung durch gesonderten Beschluss des Insolvenzgerichts sei zulässig. Es fehle nicht am Rechtsschutzinteresse. Jedenfalls könne nach Bestätigung eines Insolvenzplans zusätzlich Restschuldbefreiung nach den gesetzlichen Vorschriften für das Regelinsolvenzverfahren erteilt werden. Aufgrund der Ausschüttung entsprechend den Insolvenzplanregelungen seien die Forderungen der Insolvenzgläubiger i. S. d. § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 InsO a. F. (= § 300 Abs. 2 Satz 1 InsO n. F.) vollständig befriedigt.

3. Im Interesse der Umsetzung des Insolvenzplans ist im vorliegenden Fall, trotz dogmatischer Bedenken, dem Insolvenzgericht zuzustimmen. Als Muster ist die Planformulierung nicht zu empfehlen.

3.1 Der Fall betrifft die Suche nach einer prägnanten Formulierung zur Restschuldbefreiung im gestaltenden Teil des Insolvenzplans und das Verhältnis der Plan-Restschuldbefreiung zu den gesetzlichen Regeln der Restschuldbefreiung. Geklärt ist, dass die Plan-Restschuldbefreiung nicht den Restschuldbefreiungsantrag nach § 287 Abs. 1 InsO im Insolvenzantragsverfahren erfordert (LG Hamburg v. 15. 1. 2018 – 326 T 40/17, ZIP 2018, 389, dazu EWiR 2018, 313 (Harig)). Das Verhältnis Plan/gesetzliche Voraussetzungen der Restschuldbefreiung ist zum Teil noch in der Diskussion (vgl. dazu Brünkmans/Thole/Webel, Hdb. Insolvenzplan, 2. Aufl., 2020, § 28 Rz. 62 ff.). Nach einer Auffassung fehlt im Planverfahren das Rechtsschutzbedürfnis für die ge-

richtliche Entscheidung über den ursprünglichen Restschuldbefreiungsantrag (*Madaus*, NZI 2021, 283, 284).

Die konkrete Insolvenzplanklausel war so formuliert, dass nicht durch die Insolvenzplanregelungen des gestaltenden Teils selbst die Restschuldbefreiung herbeigeführt wurde. Der Plan wollte das Planverfahren mit den gesetzlichen Regeln kombinieren. Grundsätzlich bewirkt zwar der Insolvenzplan die Restschuldbefreiung, was aber nach § 227 Abs. 1 InsO plandispositiv ist (§ 227 Abs. 1 InsO: „Ist im Insolvenzplan nichts anderes bestimmt, ...“).

Schon weil der Plan im Fall in Rechtskraft erwachsen war (§ 254 Abs. 1 InsO), galt u. E. die Planregelung: „Wird ... durch das Insolvenzgericht ... vorzeitig Restschuldbefreiung erteilt.“ Man könnte – wegen Abweichung von § 300 Abs. 2 InsO durch den Plan – auch an eine offenkundig unwirksame Planregelung denken (vgl. zur Nichtigkeit in Durchbrechung der Rechtskraft BGH v. 10. 12. 2009 – IX ZR 206/08, ZIP 2010, 102, dazu EWiR 2010, 193 (*Rendels/Körner*)). Grundsätzlich kann das Insolvenzgericht auf den gesetzlichen Restschuldbefreiungsantrag nach § 300 Abs. 2 InsO nur dann sofortige Restschuldbefreiung erteilen, wenn die Restschuld vollständig befriedigt wurde, also nicht nur die Planquote beglichen ist (so zutreffend *Madaus*, NZI 2021, 283, 284). Da § 217 Satz 1 InsO der Gläubigerprivatautonomie im Plan aber recht weiten Spielraum gibt, u. a. durch verfahrensbegleitende Pläne, ist u. E. der Rechtsverstoß gegen § 300 Abs. 2 InsO im Fall nicht offenkundig. Die Klausel war vielmehr wegen der Rechtskraft umzusetzen (so im Ergebnis *Riefling*, VIA 2021, 39). Anderenfalls wäre der Insolvenzplan gescheitert. Hierfür spricht auch, dass der Insolvenzplan selbst in der Lage gewesen wäre, nach § 227 Abs. 1 InsO die sofortige Restschuldbefreiung herbeizuführen.

3.2 Der Planverfasser hatte wohl Sorge, dass praktische Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Insolvenzplans auftreten, wenn sich die Restschuldbefreiung „nur“ aus dem Plan ergibt. Aus § 227 Abs. 1 InsO und den Planformulierungen lassen sich für Nichtjuristen nicht immer sofort Zeitpunkt und Reichweite der Restschuldbefreiung entnehmen (vgl. dazu MünchKomm-Breuer, InsO, 4. Aufl., 2020, § 227 Rz. 6 ff.). Gelegentlich verlangen deshalb (planunerfahrene) Beteiligte trotz einer Plan-Restschuldbefreiung Bestätigungen zu Erteilung und Reichweite der Plan-Restschuldbefreiung von Beratern, Sachwaltern oder ggf. vom Insolvenzgericht. Da der im vorliegenden Fall im Insolvenzplan angedachte Weg überaus strittig ist, ist eine gängige Planklausel gem. § 227 Abs. 1 InsO zur Herbeiführung der Restschuldbefreiung durch den gestaltenden Teil des Insolvenzplans eindeutig vorzugswürdig. Der Wortlaut des § 227 Abs. 1 InsO „mit Befriedigung“, d. h. zum Zeitpunkt des Eintritts der Restschuldbefreiung, ist nicht eindeutig, sodass im Plan besser „Restschuldbefreiung mit Eintritt der Rechtskraft“ geregelt werden sollte (vgl. *Braun/Frank*, in: *Braun*, InsO, 8. Aufl., 2020, § 227 Rz. 4, 5). Das Insolvenzgericht kann die Rechtskraft des Plan-Bestätigungsbeschlusses bescheinigen. Eine klare (eigentlich deklaratorische) Planklausel zu Zeitpunkt und Reichweite (ggf. auch explizite Erstreckung auf (strittige/potenzielle) Deliktsforderungen) hilft dann in Kombination mit einer Rechtskraftbestätigung bei der Plan-Umsetzung mit eher planunerfahrenen Beteiligten. In Buchhaltung und Jahresabschluss erfolgt die Ausbuchung von Verbindlichkeiten im Zeitpunkt der Plan-Rechtskraft, nicht erst nach Zahlung der Quote.